

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Kreistagsfraktion der CDU

- nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und
Gruppen des Kreistages -

Bearbeitende Dienststelle

Amt für Schule und Kultur (301)

Diensträume Hildesheim

Kaiserstraße 15

Ansprechpartner/in

Herr Waldeck

Raum

B 019

Kontakt

Telefon: 05121 309-5141

Fax: 05121 309 95-5141

Hans-Heinrich.Waldeck@LandkreisHildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

13.12.2023

Mein Zeichen/Mein Schreiben

(301) Wal

Datum

15.01.2024

**Anfrage nach § 56 NKomVG
Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.12.2023 stellten Sie folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir hatten Sie mit Schreiben vom 07.11.2023 u. a. gefragt:

"3. Wie viele a) Schülerinnen und Schüler sowie b) Auszubildende im Sinne von Fall 2 des Kreistagsbeschlusses vom 29.06.2023 erhalten derzeit für welchen Zeitraum welchen Zuschuss für ihr Deutschlandticket?"

Diese Frage haben Sie am 30.11.2023 wie folgt beantwortet:

*"Für das Schuljahr 2023/24 wurden Stand 29.11.2023 bisher insgesamt 1.712 Anträge auf Bezuschussung zum Abonnement des Deutschlandtickets gestellt. 523 dieser Antragsteller haben ihren Wohnsitz in der Stadt Hildesheim und sind somit der Preisstufe HI im ROSA-Tarifverbund zuzuordnen. Die Bezuschussung beträgt 19,60 Euro monatlich und entspricht 40 % der Abonnementkosten. Die Bewilligung gilt für das laufende Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Es wird im Rahmen der Antragsbearbeitung keine Statistik darüber geführt, ob der*die Antragsteller*in Auszubildende*r oder Schülerin ist."*

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle in Hildesheim wohnenden Schülerinnen und Schüler der Oberstufen und Auszubildende jeden Monat ein Deutschlandticket benötigen oder tatsächlich für 49 € erwerben, wenn sie einen Zuschuss von 19,60 € erhalten. Daher ist zu klären, für welchen Zeitraum die o. a. 523 Antragsteller derzeit einen Zuschuss für ein Deutschlandticket erhalten oder bisher erhalten haben. Dies ist

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

von erheblicher Bedeutung, wie folgender Vergleich verdeutlicht: 523 mal 12 Monate mal 19,60 € ergeben 123.009 Euro; 523 mal 1 Monat mal 19,60 € ergeben lediglich 10.250 Euro.

Daher bitten wir Sie um Beantwortung der Frage: Wie viele der o. a. 523 Antragsteller haben bisher seit wann für wie viele Monate einen Zuschuss von 19,60 Euro a) beantragt und b) erhalten? Wie oft wird nach derzeitigem Kenntnissstand für die o. a. Antragsteller ab wann bis Ende 2023 der monatliche Zuschuss von 19,60 auszuzahlen sein?

Wir hatten Sie mit o. a. Schreiben auch gefragt:

"4. Haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr, wenn sie im Besitz eines Deutschlandtickets sind? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?"

5. Trifft es zu, dass Unternehmen des Freistellungsverkehrs eine Mitnahme von Schülerinnen und Schülern ablehnen, sofern sie kein Ticket vom Anbieter des Freistellungsverkehrs erwerben? Wenn ja, aus welchen Gründen ist dies wann der Fall?"

Auf diese Fragen haben Sie am 30.11.2023 wie folgt geantwortet:

"Zum Geltungsbereich des Deutschlandtickets gehören gemäß Ziffer 2 Absatz 1 seiner Tarifbestimmungen die Beförderungen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 44 PBefG. Linienverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gem. § 2 Abs. 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Dazu gehört auch der freigestellte Schülerverkehr. Die vom Landkreis Hildesheim mit dem freigestellten Schülerverkehr beauftragten Unternehmen wurden mit einem Schreiben Anfang Mai über diese Rechtslage informiert."

"Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob seitens der mit dem freigestellten Schülerverkehr beauftragten Unternehmen die Mitfahrt von Schüler*innen verweigert wurde, die nicht über einen Berechtigungsausweis für den Freistellungsverkehr verfügen. Die Mitnahmepflicht dieser Unternehmen für Dritte und somit auch für Personen mit einem Deutschlandticket wird begrenzt durch die Kapazitäten, die für die Beförderung der für den Freistellungsverkehr anspruchsberechtigten Schüler*innen benötigt werden. Bei einer diesbezüglichen Vollauslastung ist eine Mitnahme Dritter nicht möglich."

Zur Klarstellung bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

- a) Aufgrund welcher rechtlichen Bestimmung haben Schülerinnen und Schüler, die im Besitz eines Deutschlandtickets sind,
 - einen Anspruch auf Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr,
 - gegenüber Unternehmen des von Ihnen bestellten Freistellungsverkehrs einen Anspruch auf Schülerbeförderung,
 - dann keinen Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. auf Mitnahme in den von Ihnen bestellten Schulbussen im Freistellungsverkehr, wenn die Schülerbeförderung wegen "Vollauslastung" des Schulbusses nicht möglich ist?
- b) In welchen Fällen ist eine Vollauslastung gegeben?
- c) Aufgrund welcher rechtlichen Bestimmung wird der Anspruch auf Schülerbeförderung von wem und in welcher Form erfüllt, wenn Schülerinnen und Schülern, die im Besitz eines Deutschlandtickets sind, die Mitnahme im Schulbus des Freistellungsverkehrs wegen Vollauslastung versagt wird?
- d) Wann und mit welchem Ergebnis haben Sie bei welchen der von Ihnen beauftragten Unternehmen des Freistellungsverkehrs nachgefragt, ob sie die Mitfahrt von Schülern verweigert oder eine Verweigerung der Mitnahme für Fälle der Vollauslastung angekündigt haben?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. *Wie viele der o. a. 523 Antragsteller haben bisher seit wann für wie viele Monate einen Zuschuss von 19,60 Euro a) beantragt und b) erhalten? Wie oft wird nach derzeitigem Kenntnistand für die o. a. Antragsteller ab wann bis Ende 2023 der monatliche Zuschuss von 19,60 auszuzahlen sein?*

Seitens des Amtes für Schule und Kultur wird auf Antrag des*der Schüler*in bzw. des Auszubildenden einmal pro Schuljahr (01.08. bis 31.07.) die Berechtigung für eine Bezuschussung gemäß § 8 der Schülerbeförderungssatzung geprüft. Im Falle der Berechtigung erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH. In der Folge berechnet das Verkehrsunternehmen dem Anspruchsberechtigten bei jedem Kauf eines Deutschlandtickets innerhalb des jeweiligen Schuljahres, also beim Erwerb von maximal 12 Tickets, lediglich 60 % des Kaufpreises. Die anderen 40 % werden seitens der RVHI GmbH dem Landkreis Hildesheim unter Ausweisung einer Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

Aufgrund dieses Verfahrens kann nicht differenziert ausgewiesen werden, für welche Monate die im Stadtgebiet wohnenden Schüler*innen Gebrauch von ihrem Bezuschussungsanspruch gemacht haben. Im Zeitraum August bis Dezember 2023 bestand ein Anspruch auf den Erwerb von insgesamt 5.761 bezuschussten Deutschlandtickets. Tatsächlich erworben und seitens der RVHI GmbH mit dem Landkreis abgerechnet wurden in diesem Zeitraum in Gesamtsumme 5.422 Tickets. Das entspricht einem Verhältnis von 94,12 % der tatsächlich erworbenen Tickets gegenüber denjenigen, auf den ein Erwerbsanspruch bestand.

2. *a) Aufgrund welcher rechtlichen Bestimmung haben Schülerinnen und Schüler, die im Besitz eines Deutschlandtickets sind,*
 - *einen Anspruch auf Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr,*
 - *gegenüber Unternehmen des von Ihnen bestellten Freistellungsverkehrs einen Anspruch auf Schülerbeförderung,*
 - *dann keinen Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. auf Mitnahme in den von Ihnen bestellten Schulbussen im Freistellungsverkehr, wenn die Schülerbeförderung wegen "Vollausslastung" des Schulbusses nicht möglich ist?*

Gemäß § 1 Ziffer 4 d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) werden Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht grundsätzlich von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) freigestellt. Daraus resultiert ein grundsätzliches Mitnahmeverbot anderer Fahrgäste im Freistellungsverkehr, auch wenn nach § 43 Ziffer 2. PBefG als Linienverkehr auch der Verkehr gilt, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Schüler*innen zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten) dient.

Die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) als Genehmigungsbehörde kann bei einem Linienverkehr nach § 43 PBefG und bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und i der Freistellungsverordnung Befreiung von diesem Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten und mit Rücksicht auf bestehende öffentliche Verkehrseinrichtungen wirtschaftlich vertretbar ist.

Im Rahmen der europaweiten Ausschreibung waren besondere Vertragsbedingungen zum Freistellungsverkehr im Landkreis Hildesheim Vertragsbestandteil. Gemäß § 5 dieser Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer unmittelbar nach Auftragserteilung für die von ihm zu erbringenden Beförderungsleis-

tung bei der LNVG eine solche Genehmigung zur Mitnahme Dritter zu beantragen. Alle sechs vom Landkreis Hildesheim mit dem Freistellungsverkehr beauftragten Unternehmen haben eine solche Befreiung auch erhalten.

Zum Geltungsbereich des Deutschlandtickets gehören gemäß Ziffer 2 Absatz 1 seiner Tarifbestimmungen die Beförderungen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 44 PBefG. Linienverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gem. § 2 Abs. 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Dazu gehört auch der freigestellte Schülerverkehr, der vom Mitnahmeverbot Dritter befreit ist. Die vom Landkreis Hildesheim mit dem freigestellten Schülerverkehr beauftragten Unternehmen wurden mit einem Schreiben Anfang Mai 2023 über diese Rechtslage informiert.

Der Landkreis Hildesheim stellt als Träger der Schülerbeförderung durch Ausgabe von Deutschlandtickets für den ÖPNV sowie Berechtigungsausweisen für den Freistellungsverkehr sicher, dass die gemäß § 114 NSchG anspruchsberechtigten Schüler*innen unter zumutbaren Bedingungen zur Schule befördert werden. Ein Deutschlandticket erhalten nur die Schüler*innen, die ihren Schulweg via ÖPNV zurücklegen. Sie sind im Rahmen der Schülerbeförderung nicht auf die Nutzung des Freistellungsverkehrs angewiesen.

Sollten vor diesem Hintergrund mit Deutschlandtickets ausgestattete Schüler*innen den Freistellungsverkehr nutzen, handelt es sich dabei nicht um Schülerbeförderung im Sinne der gesetzlichen Aufgabe des Landkreises, sondern um die Mitnahme Dritter im Rahmen der freigestellten Schülerlinienverkehre. Schüler*innen im Besitz eines Deutschlandtickets haben insoweit keinen Anspruch auf Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr und auch gegenüber den im Freistellungsverkehr eingesetzten Unternehmen keinen Anspruch auf Schülerbeförderung.

2. b) In welchen Fällen ist eine Vollaustattung gegeben?

Die Busse des linienmäßigen Freistellungsverkehrs werden einzig und allein für den Zweck eingesetzt, dass anspruchsberechtigte Schüler*innen, die für ihren Schulweg nicht den ÖPNV nutzen können, unter zumutbaren Bedingungen zwischen Wohnung und Schule befördert werden. Diese Busse haben entsprechend ihrer Zulassung begrenzte Kapazitäten an Sitz- und Stehplätzen. Es liegt im Ermessen des Fahrpersonals einzuschätzen, wann diese Kapazitätsgrenzen erreicht sind.

Den Busunternehmen liegen Informationen vor, wie hoch die Auslastung der eingesetzten Busse auf welcher Fahrt sind. Somit liegt es im Ermessen des Busfahrers, unter gegebenen Umständen schon an der ersten Haltestelle die Mitnahme Dritter zu verweigern, wenn es für die Sicherstellung erforderlich ist, dass alle Schüler*innen mit Berechtigung für die Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr zur Schule bzw. nach Hause befördert werden.

2. c) Aufgrund welcher rechtlichen Bestimmung wird der Anspruch auf Schülerbeförderung von wem und in welcher Form erfüllt, wenn Schülerinnen und Schülern, die im Besitz eines Deutschlandtickets sind, die Mitnahme im Schulbus des Freistellungsverkehrs wegen Vollaustattung versagt wird?

Wie bereits vorstehend ausgeführt, haben Schüler*innen im Besitz eines Deutschlandtickets keinen Anspruch auf Schülerbeförderung in Bussen des Freistellungsverkehrs.

2. d) Wann und mit welchem Ergebnis haben Sie bei welchen der von Ihnen beauftragten Unternehmen des Freistellungsverkehrs nachgefragt, ob sie die Mitfahrt von Schülern verweigert oder eine Verweigerung der Mitnahme für Fälle der Vollauslastung angekündigt haben?

Es liegen keine Beschwerden vor, dass Schüler*innen mit Berechtigung für den Freistellungsverkehr die Mitnahme in den entsprechend eingesetzten Bussen verweigert wurde. Insoweit gab es auch keinen Anlass zu einer Nachfrage bei den beauftragten Unternehmen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass diese ihren vertraglichen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 6,50 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Waldeck